

# Guido Hilden Wasserhygiene

## Sachverständigenbüro

### Änderung einer Anlage

Gemäß § 2 der 42.BImSchV ist eine „Änderung einer Anlage“ definiert als „Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage, die sich auf die Vermehrung oder die Ausbreitung von Legionellen auswirken kann.“

Im Kommentar zur Richtlinienreihe VDI 2047 werden die vorhandenen Aussagen zur Änderung der Anlage aus dem LAI-Auslegungsfragenkatalog (Nummern 4.1.5, 4.1.13, 5.1.4 und 8.1.1 bis 8.1.5) um konkrete Beispiele ergänzt, die zu einer Änderung einer Anlage geführt haben:

- Optimierung der Wasserbehandlung durch Nachrüstung einer feinen Bypassfiltration oder durch Optimierung der Bioziddosierung außerhalb des bestimmungsgemäßen Betriebs.
- Eine Änderung der Betriebstemperatur im Kühlsystem mit einer neuen Sollwertvorgabe von vorher 24°C auf 28°C.
- Verschlechterung des Zustandes der Anlage durch defekte Tropfenabscheider, die nicht zeitnah ersetzt werden konnten.
- Wiederinbetriebnahme eines zuvor nicht betriebenen Teilbereiches einer Anlage.
- Installation eines belasteten Fortluftauslasses in der Nähe der Verdunstungskühlanlage

### Eine Änderung einer Anlage führt zu einer Wiederinbetriebnahme nach der Änderung. Bei einer Änderung einer Anlage sind folgende umfangreiche Aufgaben durchzuführen:

- Bei der **Wiederinbetriebnahme** ist die **Checkliste nach Anlage 2** der **42.BImSchV** auszufüllen und im **Betriebstagebuch** abzulegen. (vielfältige Aufgaben ergeben sich hieraus)
- Die **Änderung der Anlage** ist über **KaVKA** der Behörde **anzuzeigen** (spätestens 4 Wochen nach der Änderung).
- Die **Referenzwerte** sind danach neu zu bestimmen.
- Die **Hygiene-Gefährdungsbeurteilung** ist zu aktualisieren.
- Ggf. sind **Maßnahmenpläne** und der **Instandhaltungsplan** anzupassen.
- Das **Bedienpersonal** ist auf die Änderungen **einzuweisen**.
- Bei einem **Biozidwechsel** ist eine **engmaschige mikrobiologische Überwachung** notwendig.

Das Abschalten einer Anlage und das Wiederanfahren dieser Anlage stellt keine Änderung der Anlage dar (es handelt sich lediglich um eine Änderung des Betriebszustandes) und ist dementsprechend nicht gegenüber der Behörde meldepflichtig. Dennoch hat der Betreiber bei einer Betriebsunterbrechung von mehr als 7 Tagen dies im Betriebstagebuch samt der erforderlichen Checkliste Anlage 2 zu dokumentieren.

Ein Betreiber kann den Einsatz unterschiedlicher Biozide in unterschiedlichen Konzentrationen mit ausreichend Betriebserfahrungen (engmaschige mikrobiologische Kontrolle notwendig) als bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage mit einer gewissen Bandbreite definieren. Dann stellen Änderungen des Biozideinsatzes innerhalb des bestimmungsgemäßen Betriebs keine Änderung der Anlage dar (Dies ist in der Hygiene-Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren).